



Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auerbach

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach am mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Auerbach vom 01.10.2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.11.2018 wird wie folgt geändert:

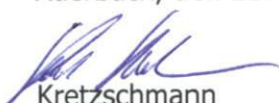
1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weiteren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
2. Im § 6 wird im Abs. 1 folgender Punkt 8 eingefügt.

8. Personalangelegenheiten
3. Im § 6 wird im Abs. 2 folgender Punkt 9 eingefügt, ff. ändert sich die weitere Nummerierung:
 9. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, Beschäftigten, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
4. § 11 Abs. 2, Punkt 5 entfällt, ff. ändert sich die weitere Nummerierung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 21. August 2019


Kretzschmann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach“, Nr. 09/2019 vom 25.09.2019 erfolgt.

Anzeigevermerk:

Anzeige gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis am 24.09.2019 erfolgt.